**Vertrag über ein Orientierungspraktikum**

**(§ 22 Abs.1 Nr.2 MiLoG)**

**Vorbemerkung**

Der Mustervertrag erfasst Praktika i. S. d. § 22 Abs.1 S.2 2. HS Nr. 2 MiLoG, d.h. Praktika von bis zu drei Monaten Dauer, die vom Praktikanten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums geleistet werden.

Das Praktikum dient der Orientierung bzw. Entschließung des Praktikanten im Hinblick auf die von ihm **beabsichtigte Aufnahme** einer Berufsausbildung oder eines Studiums. Für ein Orientierungspraktikum kommen demnach nur Praktikanten in Betracht, die sich nicht bereits in der Berufsausbildung oder in dem Studium befinden, sondern in deren **zeitlichem Vorfeld**. Ein Praktikum nach Nr. 2 kommt auch in Phasen der **Neuorientierung** nach einem Studien-/Ausbildungsabbruch sowie **vor** dem Beginn einer **weiteren Ausbildung bzw. eines weiteren Studiums** nach bereits abgeschlossener Ausbildung bzw. abgeschlossenem Studium in Betracht. Erforderlich ist ein gewisser inhaltlicher Bezug zu der beabsichtigten Berufsausbildung bzw. dem beabsichtigten Studium.

Die Dauer ist auf eine **maximale** **Praktikumsdauer von drei Monaten** beschränkt. Eine Verteilung der dreimonatigen Höchstdauer auf mehrere Praktikumsabschnitte kommt in Betracht. Dies setzt jedoch voraus, dass die entsprechende Abrede von vornherein so getroffen wird. Bei einer **längeren Laufzeit** als drei Monate besteht ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Wer einen Praktikanten einstellt, hat diesem unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit, die **wesentlichen Vertragsbedingungen** schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Praktikanten auszuhändigen.

Die **Probezeit** muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die gesetzliche Probezeit kann jedoch abgekürzt werden (§ 26 BBiG). In welchem Umfang die Probezeit abgekürzt werden kann, gibt das Gesetz nicht vor. Es muss sich um eine im Verhältnis zur Gesamtlaufzeit des Rechtsverhältnisses angemessene Verringerung der gesamten Probezeit handeln.

Praktikanten haben im Rahmen eines freiwilligen Praktikums Anspruch auf eine **angemessene Vergütung**. Sie soll die Heranbildung des Nachwuchses von qualifizierten Fachkräften gewährleisten und hat teilweisen Entgeltcharakter für eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung. Ein Anspruch auf Vergütung kann entfallen, wenn der Betreffende z. B. bei einem sehr kurzen Aufenthalt im Betrieb (weniger als ein Monat) oder bei passiven Betriebsbesuchen ohne Einbindung in den Arbeitsprozess keinen wirtschaftlich verwertbaren Beitrag zum Betriebsergebnis leistet. In diesen Fällen darf auf eine **Zahlung der Vergütung verzichtet** werden. Im Baugewerbe existiert kein Tarifvertrag zur Regelung der Vergütung von Praktikanten. Anhaltspunkte für die angemessene Höhe der Praktikumsvergütung können jedoch die tariflichen Ausbildungsvergütungen sein.

Es besteht ein Anspruch auf den gesetzlichen **Mindesturlaub**. In der Regel wird ein anteiliger Urlaubsanspruch erworben; für jeden Monat ist ein Zwölftel des gesamten Jahresurlaubs zu gewähren. Hingegen kann der Anspruch auf (anteiligen) Urlaub **ausscheiden**, wenn der Betreffende z.B. bei einem sehr kurzen Aufenthalt im Betrieb (weniger als ein Monat) oder bei passiven Betriebsbesuchen ohne Einbindung in den Arbeitsprozess keinen wirtschaftlich verwertbaren Beitrag zum Betriebsergebnis leistet.

**Vertrag über ein Orientierungspraktikum**

**(§ 22 Abs.1 Nr.2 MiLoG)**

Zwischen ……………………………………………………………- im folgenden Praktikant -

(Name und Anschrift)

und

………………………………………………………………………. - im folgenden Unternehmen -

(Name und Anschrift)

**§ 1 Praktikumsgegenstand**

Das Unternehmen setzt den Praktikanten zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen aus der betrieblichen Praxis im Betrieb ein. Der Praktikant wird in der Abteilung ………………….. sowie nach Weisung der Geschäftsleitung eingesetzt.

Der Praktikant erklärt, dass das Praktikum zur Orientierung für die Aufnahme einer *[Ausbildung/eines Studiums]* im Bereich …………………. dient.

**§ 2 Beginn und Ende des Praktikums**

Die Praktikumsdauer beträgt drei Monate *[alternativ kürzerer Zeitraum*]. Es wird in *[einem Abschnitt/zwei Abschnitten]* absolviert. Und zwar vom ……. bis zum ………… Es endet mit Ablauf des angegebenen Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann beiderseitig vorzeitig durch schriftliche Kündigung beendet werden

1. während der ersten vier Wochen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
2. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.

**§ 3 Anwesenheitszeiten**

Die regelmäßige *[tägliche/wöchentliche/monatliche]* Praktikumszeit beträgt ………. Stunden. Beginn und Ende der Anwesenheitszeiten richten sich nach den betrieblichen Begebenheiten.

**§ 4 Unterhaltsbeihilfe**

Eine Unterhaltsbeihilfe wird *[in Höhe von…………/nicht]* gezahlt.

**§ 5 Urlaub**

Urlaub wird *[in Höhe von …… Tagen pro Monat/nicht]* gewährt.

**§ 6 Pflichten des Unternehmens**

Das Unternehmen verpflichtet sich

1. dafür Sorge zu tragen, dass der Praktikant in die betrieblichen Abläufe unterwiesen wird,
2. einen betrieblichen Ansprechpartner zu benennen, der den Praktikanten bei auftretenden Fragen im Unternehmen unterstützt. Ansprechpartner ist Frau/Herr ……………..
3. kostenlos die erforderlichen betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen,
4. den Praktikanten gegebenenfalls für die Teilnahme an *[Schul-/Ausbildungs-/Studienveranstaltungen]* bzw. Prüfungen freizustellen,
5. nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis zu erstellen über Zeitraum und Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit, auf Wunsch des Praktikanten auch über Aspekte von Führung und Leistung,
6. auf Anforderung des Praktikanten im Nachweis Auskunft zu geben, ob die Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen des § …[*Name der Vorschrift]* absolviert wurden.

**§ 7 Pflichten des Praktikanten**

Der Praktikant verpflichtet sich

1. den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Gegenstände des Unternehmens sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen des Unternehmens zu wahren und über die Betriebsvorgänge ‑ auch nach Beendigung der Tätigkeit ‑ Stillschweigen zu bewahren,
5. im Falle der Verhinderung das Unternehmen unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen und im Falle einer länger als 3 Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen,
6. an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen.

**§ 8 Versicherungsschutz**

Soweit keine Versicherung in der studentischen Krankenversicherung besteht, ist der Praktikant in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Andernfalls beschränkt sich die Sozialversicherungspflicht auf die Renten- und Unfallversicherung.

Der Praktikant ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz besteht bei der für das Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft.

Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine vom Unternehmen abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der Praktikant auf Verlangen des Unternehmens eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikums angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 9 Sonstiges**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort, Datum………………………….

……………………………………… …………………………………………

(Unterschrift Praktikant) (Unterschrift Unternehmen)

Stand: November 2018